

Einschreiben mit Rückschein

TeleBärn AG
c/o Berner Zeitung AG
Dammweg 9
3013 Bern

Referenz/Aktenzeichen: VG-TV Nr. 5

Bern, 7. Juli 2008

Verfügung

**des Eidgenössischen Departements für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK**

in Sachen

TeleBärn AG, Dammweg 9, 3013 Bern
(hiernach: die Bewerberin, bzw. die Konzessionärin)

betreffend

Erteilung einer Konzession mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil betreffend das Versorgungsgebiet Nr. 5 gemäss Anhang 2, Ziffer 2 zur RTVV

A Ausschreibung und Verfahren

1 Gegenstand

Gestützt auf Artikel 45 des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG)¹ sowie Artikel 43 der Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (RTVV)² schrieb das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) am 4. September 2007 41 Veranstalterkonzessionen für die Verbreitung von lokal-regionalen UKW-Radioprogrammen sowie 13 Veranstalterkonzessionen für die Verbreitung von Regionalfernsehprogrammen in der Schweiz aus. Das BAKOM veröffentlichte den Ausschreibungstext im Bundesblatt³ und zusammen mit weiteren Begleitdokumenten unter www.bakom.admin.ch.

Die ausgeschriebenen Konzessionen betrafen die Versorgungsgebiete, welche der Bundesrat am 4. Juli 2007 definiert hatte (vgl. Anhang 1 bzw. 2 zur RTVV). Sie gewähren Inhaberinnen von Regionalfernsehkonzessionen ein Recht auf die leitungsgebundene Verbreitung innerhalb des zugewiesenen Versorgungsgebiets. Wo dies ausdrücklich in Anhang 2 zur RTVV vermerkt ist, erhalten die Konzessionsinhaber ausserdem das Recht zur digitalen drahtlos-terrestrischen Verbreitung ihrer Programme. Die Konzessionen berechtigen ausserdem zu einem im Voraus vom UVEK festgelegten jährlichen Anteil am Ertrag der Empfangsgebühr. Für das Versorgungsgebiet Nr. 5 gemäss Anhang 2, Ziffer 2 zur RTVV beträgt der mit der Konzession verbundene Gebührenanteil 2'241'461 Franken.

2 Verfahren

Beim BAKOM gingen bis zum Ablauf der Ausschreibungsfrist am 6. Dezember 2007 75 Bewerbungen für die ausgeschriebenen 54 UKW-Radio- bzw. Regionalfernsehkonzessionen ein. Drei Bewerbungen wurden im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung der Gesuchseingaben zurückgezogen. Das BAKOM publizierte die verbliebenen 72 Bewerbungen am 28. Dezember 2007 im Internet. Kantone, Interessenverbände der Radio-, Fernseh- und Werbebranche, die Bewerberinnen und Bewerber selber sowie weitere interessierte Kreise erhielten Gelegenheit, sich bis zum 20. Februar 2008 zu den Konzessionsbewerbungen zu äussern (Fristverlängerung 7. März). Insgesamt erreichten 129 Stellungnahmen das BAKOM. Das Amt veröffentlichte sie unter www.bakom.admin.ch. Am 11. März 2008 gewährte das BAKOM allen Bewerberinnen und Bewerbern die Gelegenheit, sich im Rahmen des rechtlichen Gehörs bis zum 16. April 2008 zu den Anhörungsergebnissen zu äussern.

Die Bewerberin reichte am 29. November 2007 als Einzige ihre Bewerbung um die Regionalfernsehkonzession für das Versorgungsgebiet Nr. 5 gemäss Anhang 2, Ziffer 2 zur RTVV ein. Zum vorliegenden Gesuch äusserte sich im Verlauf der öffentlichen Anhörung einzig die Regierung des Kantons Bern: Sie sprach sich für die Konzessionierung der be-

¹ SR 784.40, vgl. www.admin.ch/ch/d/sr/c784_40.html

² SR 784.401, vgl. www.admin.ch/ch/d/sr/c784_401.html

³ BBI 2007 6229

stehenden Veranstalter aus, da alle in der Lage seien, den Leistungsauftrag zu erfüllen. Die Bewerberin verzichtete auf eine weitere Stellungnahme.

Die Bewerberin ist heute Inhaberin einer Veranstalterkonzession, welche ihr das UVEK gestützt auf das RTVG vom 21. Juni 1991⁴ und der RTVV vom 6. Oktober 1997⁵ am 16. September 2004 erteilt hat. Diese Konzession läuft per 31. Dezember 2008 aus.

3 Wirtschaftlicher Übergang

Mit Schreiben vom 6. September 2007 hat die Espace Media Groupe (EMG) dem BAKOM den Zusammenschluss der EMG mit der Tamedia gemeldet. Die EMG besass zu diesem Zeitpunkt via die Berner Zeitung AG die Aktienmehrheit über die Gesellschaft der Bewerberin. Mit dem gemeldeten Zusammenschluss erfolgte somit ein genehmigungspflichtiger wirtschaftlicher Übergang der Konzession der Bewerberin vom 22. Dezember 2004 nach Artikel 48 Absatz 3 RTVG. Im Hinblick auf die Neuausschreibung der Regionalfernsehkonzessionen sistierte das BAKOM mit Schreiben vom 27. September 2007 das Verfahren bis zum Zeitpunkt der Konzessionserteilung.

B Erwägungen

1 Formelles

1.1 Zuständigkeit

Bei der hier zu vergebenden Veranstalterkonzession handelt es sich um eine Konzession mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil im Sinne von Artikel 38 RTVG. Zuständige Behörde für die Erteilung der Veranstalterkonzessionen ist gemäss Artikel 45 Absatz 1 RTVG das UVEK.

1.2 Eintreten

Die Bewerberin reichte ihr Dossier fristgerecht ein. Die Bewerbungsunterlagen erfüllen die in der Wegleitung des BAKOM vom 4. September 2007 zur Einreichung von Konzessionsbewerbungen⁶ verlangten formalen Voraussetzungen. Auf die Bewerbung wird deshalb eingetreten.

2 Materielles

2.1 Konzessionsvoraussetzungen

Artikel 44 Absatz 1 RTVG stellt eine Reihe von Bedingungen auf, welche erfüllt sein müssen, damit die Konzession der Bewerberin erteilt werden kann. Die Prüfung der Bewerbungsunterlagen ergab, dass die Bewerberin die Konzessionsvoraussetzungen gemäss Artikel 44 Absatz 1 erfüllt.

⁴ AS 1992 601, 1993 3354, 1997 2187 Anhang Ziff. 4, 2000 1891 Ziff. VIII 2, 2001 2790 Anhang Ziff. 2, 2002 1904 Art. 36 Ziff. 2, 2004 297 Ziff. I 3 1633 Ziff. I 9 4929 Art. 21 Ziff. 3, 2006 1039 Art. 2

⁵ AS 1997 2903, 1999 1845, 2001 1680, 2002 1915 Art. 20 3482, 2003 4789, 2004 4531, 2006 959 4395

⁶ <http://www.bakom.admin.ch> → Radio&Fernsehen → Aktuell → Erteilung der neuen UKW- und Regional-TV-Konzessionen

2.2 Erfüllung des Leistungsauftrags gemäss Ausschreibung

Da sich nur die Bewerberin um die hier zu vergebende Konzession beworben hat, findet keine Selektion statt. Die Ausführungen der Bewerberin zu den verschiedenen Elementen des Leistungsauftrags dienen nicht dazu, die neue Konzessionärin unter mehreren Kandidatinnen auszuwählen, sondern haben den Charakter einer Selbstverpflichtung der Bewerberin. Auf die verpflichtende Natur der im Rahmen des Konzessionsverfahrens gemachten Aussagen der Bewerberinnen weist schon der Wortlaut der Ausschreibung hin.⁷

2.2.1 Inputfaktoren

Die Erfüllung des Leistungsauftrags setzt organisatorische Strukturen der Qualitätssicherung, adäquate Arbeitsbedingungen sowie eine ausreichende Anzahl nach professionellen Standards handelnder Medienschaffender voraus. Diese Elemente werden unter dem Begriff ‚Inputfaktoren‘ zusammengefasst.

Die Bewerberin verpflichtet sich zu einem Qualitätssicherungssystem nach den Prinzipien des "Total Quality Management". Es sieht für die Elemente Ganzheitlichkeit, Prozesshaftigkeit und Mitarbeiterorientierung jeweils präventive, begleitende und korrektive Massnahmen vor und definiert deren Überprüfbarkeit. Präventive Massnahmen sind beispielsweise die Bekanntgabe publizistischer und geschäftlicher Qualitätsziele, die Planung und Evaluation des Programminhalts oder Bestrebungen im Bereich Aus- und Weiterbildung. Als begleitende Massnahmen sieht die Bewerberin Hilfsmittel vor, die im Produktionsprozess die journalistische Qualität sicher stellen sollen, sowie ausreichende personelle Ressourcen und entsprechende Arbeitsbedingungen. Die Ziele und Prozesse werden im Rahmen von Sitzungen und Feedbackgesprächen regelmässig überprüft und bei Bedarf korrigiert.

Die Bewerberin definiert ihre unternehmerischen Leitlinien und geschäftlichen Qualitätsziele in einem Organisationsreglement. Das Redaktionsstatut regelt die publizistischen Grundsätze, die als journalistische Leitsätze in einem Handbuch für redaktionelle Mitarbeitende sowie im Infokzept CFM konkretisiert sind.

Darüber hinaus formuliert die Bewerberin ein eigenes Aus- und Weiterbildungskonzept für ihr fest angestelltes Personal, für Praktikanten sowie für Stagiaires.

Die Bewerberin richtet sich grundsätzlich nach den Arbeitsbedingungen des Verbandes Telesuisse und bezahlt einen Mindestlohn von 4'600 Franken, der 13 Mal jährlich ausgerichtet wird. Die Mitarbeitenden haben ein Ferienanrecht von 25 (ab 50. Altersjahr 30) Tagen. Zusätzliche variable Lohnanteile werden nach den Kriterien Funktion, Stellung im Betrieb, Ausbildung, Erfahrung und Verantwortungsbereich sowie Leistung und Zielerreichung ausgerichtet.

⁷ Ziffer 3.3, 2. Absatz des Ausschreibungstextes vom 4. September 2007, publiziert unter der Internetadresse <http://www.bakom.admin.ch> → Radio & Fernsehen → Aktuell → Erteilung der neuen UKW- und Regional-TV-Konzessionen → Weitere Informationen

2.2.2 Outputfaktoren

Die Vorgaben der Ausschreibung konzentrieren sich auf die Informationsleistungen. Letztere haben eine umfassende Berichterstattung über die relevanten lokalen-regionalen Geschehnisse zum Ziel. Bei der Berichterstattung gilt es, den verschiedenen thematischen, personellen, geographischen und gestalterischen Dimensionen des Vielfaltsgebots Rechnung zu tragen.

Die Bewerberin verpflichtet sich zur Verbreitung eines Programms, das zur Hauptsendezeit konsequent auf die Region Espace Mittelland ausgerichtet ist. Das einstündige Hauptprogramm gliedert sich einerseits in einen halbstündigen Nachrichtenblock, bestehend aus mehreren gestalteten Beiträgen zu den aktuellen Ereignissen aus dem Versorgungsgebiet. Die Themenselektion beruht auf den Kriterien Wichtigkeit (Relevanz), Betroffenheit, Emotionalität, Aktualität und Publikumsinteresse. In der Gesamtheit der Berichterstattung legt die Bewerberin Wert auf eine möglichst breite thematische Abdeckung. Die zweite Halbstunde dient der Unterhaltung: Bestandteile sind Gesprächsrunden sowie verschiedene Themensendungen mit regionalem und nach Möglichkeit aktuellem Bezug. Das Hauptprogramm wird, unterbrochen vom Nachtprogramm, bis am nächsten Nachmittag wiederholt. Je nach Aktualitätslage werden die Nachrichten im Verlauf des Abend aktualisiert.

Neben dem ordentlichen Hauptprogramm veranstaltet die Bewerberin mehrmals jährlich Event- und Spezialprogramme zu wichtigen Ereignissen aus den Bereichen Politik, Kultur oder Sport.

2.2.3 Verbreitung

Gemäss Ausschreibung hatten die Bewerberinnen und Bewerber darzulegen, wie sie die Erschliessung des ganzen Versorgungsgebietes technisch, zeitlich und finanziell zu realisieren gedenken.

Im bestehenden Versorgungsgebiet kann die Bewerberin den grössten Teil der Haushalte via analoge und digitale Signale erreichen. Für die neuen Gebiete haben Abklärungen mit den Kabelnetzbetreibern stattgefunden. Die Bewerberin will nach Abschluss der Ausbauarbeiten 97 Prozent aller Haushalte im konzessionierten Gebiet versorgen.

2.2.4 Wirtschaftlicher Übergang

Vor dem gemeldeten Zusammenschluss der Espace Media Groupe mit der Tamedia hielt die Berner Zeitung AG 98.84 Prozent der Aktien (95.76% der Stimmen) der Bewerberin. An der Berner Zeitung AG hielt die EMG vor dem Übergang 51 Prozent und die Tamedia die restlichen 49 Prozent.

Mit dem Zusammenschluss der beiden Unternehmen gelangte die Tamedia per 1. Oktober 2007 (Closing) in den Besitz von 80 Prozent der Aktien der Espace Media Groupe. Innerhalb der EMG fanden keine Aktienverschiebungen statt. Damit besitzt die Tamedia neu die absolute Mehrheit über die Gesellschaft der Bewerberin.

Die Prüfung des vorliegenden Gesuchs hat, wie bereits erwähnt, ergeben, dass die Konzessionsvoraussetzungen nach Artikel 44 Absatz 1 RTVG erfüllt sind. Da die Offenlegung der Kapitalanteile nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c RTVG ebenfalls Gegenstand der

Prüfung ist, erübrigt sich im Rahmen der Neukonzessionierung eine besondere Genehmigung des wirtschaftlichen Übergangs.

Gegenwärtig veranstaltet die Bewerberin ein Programm auf der Grundlage der Konzession vom 16. September 2004. Es ist zu prüfen, ob mit dem wirtschaftlichen Übergang die Voraussetzungen für die laufende Konzession bis zu deren Ablauf am 31. Dezember 2008 weiterhin erfüllt sind. Da die Prüfung der Unterlagen für die neue Konzession die wirtschaftliche Situation der Bewerberin bereits zum Gegenstand hatte, kann davon ausgegangen werden, dass ein positives Urteil auch für die bestehende Konzession angenommen werden kann. Im Rahmen der offiziellen Anhörung sind zudem keine Einwände gegen das Gesuch der Bewerberin eingegangen, und auch Artikel 44 Absatz 3 RTVG wird nicht verletzt, wonach ein Veranstalter maximal zwei Fernseh-Konzessionen besitzen darf.

Der wirtschaftliche Übergang der bestehenden Konzession der Bewerberin vom 22. Dezember 2004 kann deshalb genehmigt werden.

2.3 Zwischenergebnis

Aus diesen Gründen kann der Bewerberin eine Konzession für die Verbreitung eines Regionalfernsehprogramms im Versorgungsgebiet Nr. 5 gemäss Anhang 2, Ziffer 2 zur RTVV erteilt werden.

2.4 Zu einzelnen Konzessionsbestimmungen

2.4.1 Verbreitung (Artikel 2 der Konzession)

Das Programm der Konzessionärin muss gemäss Art. 59 Absatz 1 Buchstabe b RTVG im zugewiesenen Versorgungsgebiet über Leitungen verbreitet werden (Zugangsrecht). Artikel 38 Absatz 5 RTVG verlangt grundsätzlich eine Beschränkung der Verbreitung eines gebührenunterstützten Programms auf das in der Konzession definierte Versorgungsgebiet. Dadurch soll einerseits sichergestellt werden, dass sich die Konzessionärinnen thematisch auf ihr Gebiet konzentrieren. Andererseits soll damit vermieden werden, dass namentlich Konzessionärinnen aus städtischen Gebieten das kommerzielle Potenzial benachbarter Konzessionärinnen schmälern und die entstehende Finanzierungslücke mit Gebührengeldern geschlossen werden muss bzw. die gesetzliche Eigenfinanzierungsvorgabe von den betroffenen Konzessionärinnen nicht mehr erfüllt werden kann.⁸

Daraus folgt, dass die Konzessionärin mitverantwortlich dafür ist, dass ihr Programm nur im entsprechenden Versorgungsgebiet empfangen werden kann. Sie muss gegenüber den Fernmeldediensteanbieterinnen, welche ihr Programm verbreiten müssen, die entsprechenden Massnahmen ergreifen.

Die Verbreitung eines Programms über das Internet ist der Verbreitung über Leitungen gleichgestellt. Die Verbreitung des konzessionierten Programms über Internet – d.h. das Streaming – ist daher innerhalb des Versorgungsgebietes ohne weiteres zulässig. Ausserhalb des Versorgungsgebietes ist das Streaming aber nur gestattet, wenn die Konzessionärin über technische oder administrative Vorkehrungen sicherstellt, dass die Verbrei-

⁸ vgl. Botschaft vom 18. Dezember 2002 zum neuen RTVG, BBl 2003 1705.

tung keine den Rundfunk kennzeichnende publizistische Tragweite entfaltet. In Anlehnung an Artikel 1 Absatz 1 RTVV bedeutet dies, dass das Programm ausserhalb des Versorgungsgebietes nicht von 1000 oder mehr Geräten gleichzeitig in einer dem Stand der Technik entsprechenden Qualität über Internet empfangen werden darf. Kann die Konzessionärin weder durch eigene Massnahmen noch durch vertragliche Absicherungen gegenüber den Internet Providern belegen, dass diese Bedingung eingehalten wird, dann darf sie ausserhalb ihres Versorgungsgebietes einzelne ihrer Sendungen nur auf Abruf über Internet anbieten (on demand).

2.4.2 Gebührenanteil (Artikel 3 der Konzession)

Gemäss Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe b RTVG dient der Gebührenanteil dazu, zusammen mit den Finanzierungsmöglichkeiten des Versorgungsgebietes die Erfüllung des Leistungsauftrags in einer bestimmten Region zu sichern. Bei der Festlegung der einzelnen Gebührenbeträge berücksichtigt das UVEK die Grösse und das Wirtschaftspotenzial des Versorgungsgebietes sowie den Aufwand, den die Konzessionärinnen zur Erfüllung des Leistungsauftrags inklusive Verbreitungskosten erbringen müssen (Art. 40 Abs. 2 RTVG). Diese Vorgaben hat das UVEK im Vorfeld der Ausschreibung der Konzessionen konkretisiert und die entsprechenden Ergebnisse publiziert.⁹

Die Parameter, welche die Höhe der Gebührenanteile beeinflussen, sind einem steten Wandel unterworfen. Sowohl die ökonomischen Rahmenbedingungen im Versorgungsgebiet wie auch die Kosten- und Einnahmenstruktur der Veranstalter entwickeln sich ständig. Aus diesem Grund überprüft das UVEK die Höhe der einzelnen Gebührenanteile regelmässig – gemäss Artikel 39 Absatz 2 RTVV in der Regel alle fünf Jahre – und passt sie allenfalls den veränderten Gegebenheiten an. Dies bedeutet, dass der Gebührenanteil im Verlauf der Zeit sowohl zunehmen wie auch sinken kann.

Laut Ausschreibung vom 4. September 2007 ist mit der vorliegenden Konzession ein Anspruch auf einen jährlichen Gebührenanteil von 2'241'461 Franken geknüpft. Dieser Gebührenanteil darf gemäss Artikel 39 RTVV 50 Prozent der Betriebskosten der Konzessionärin nicht übersteigen. Artikel 4 der Verordnung des UVEK vom 5. Oktober 2007 über Radio und Fernsehen¹⁰ legt im Einzelnen fest, wie die anrechenbaren Betriebskosten errechnet werden. Die Konzessionärin hat bei der jährlichen Vorlage ihrer Rechnung nach Artikel 42 Absatz 1 RTVG die Gestaltungsvorgaben des BAKOM hinsichtlich der Gliederung des Kontenplans zu beachten.

In Beachtung der subventionsrechtlichen Empfehlungen der Eidgenössischen Finanzkontrolle erfolgt die Ausschüttung des Gebührenanteils gestaffelt: der Hauptteil des Gebührenanteils (80 Prozent des mit der Ausschreibung bekannt gegebenen Betrags) werden in vier Tranchen, quartalsweise, während des Beitragsjahres ausbezahlt. Die restlichen 20 Prozent lässt das BAKOM der Konzessionärin nach Prüfung ihrer Jahresrechnung, also im Folgejahr, zukommen.

⁹ vgl. die Herleitung der einzelnen Beträge unter <http://www.bakom.admin.ch> → Radio & Fernsehen → Aktuell → Erteilung der neuen UKW- und Regional-TV-Konzessionen → Weitere Informationen

¹⁰ SR 704.401.11

2.4.3 Umfang des Leistungsauftrags (Artikel 4 der Konzession)

Die Konzessionärin hat sich in ihren Bewerbungsunterlagen ausführlich zur Art und Weise geäußert, wie sie den Leistungsauftrag zu erfüllen gedenkt. Diese Angaben bilden den Hintergrund für den Konzessionszuschlag des UVEK. Dementsprechend verpflichtend ist ihr Charakter¹¹ und die Konzessionärin muss sich in Anwendung des Prinzips von Treu und Glauben, das auch für Private gilt (Art. 5 Abs. 3 BV)¹², darauf behaften lassen.¹³

Die Zusicherungen der Konzessionärin definieren – zusammen mit den Angaben in der Konzession – den inhaltlichen Umfang ihrer Betriebspflicht. Zwingen gewisse Umstände die Konzessionärin dazu, ihre Leistung vorübergehend einzuschränken, hat sie für die Regelung der Übergangszeit, bis sie ihren Betrieb wieder im versprochenen Umfang weiterführen kann, die Einwilligung des BAKOM einzuholen.¹⁴

2.4.4 Programmauftrag (Artikel 5 der Konzession)

Kern des konzessionsrechtlichen Programmauftrags ist eine vielfältige Berichterstattung über alle wesentlichen Elemente des lokalen Lebens. Um die vom Gesetzgeber gewünschte grösstmögliche Publikumsbeachtung zu finden, muss diese Programmleistung zur Hauptsendezeit im Fernsehprogramm erbracht werden. Wohl trifft zu, dass das Internet im Zuge der multimedialen Entwicklung für Rundfunkveranstalter immer mehr an Bedeutung gewinnt. Dennoch bleibt das Internetangebot des Veranstalters aus konzessionsrechtlicher Sicht stets eine programmbegleitende Erscheinung. Deshalb müssen die wesentlichen Bestandteile des Leistungsauftrags im Fernsehprogramm ihren Platz finden und dürfen nicht auf die Website des Veranstalters abgeschoben werden.

Bei der inhaltlichen Ausgestaltung ihres Webauftritts ist die Konzessionärin grundsätzlich frei. Bei der Finanzierung dieses Webauftritts gilt es allerdings eine Besonderheit zu beachten: Das Gesetz verpflichtet die Gebührenempfänger dazu, die Gebühren bestimmungsgemäss zu verwenden (Art. 41 Abs. 2 RTVG), d.h. sie müssen zur Erfüllung des Leistungsauftrages eingesetzt werden. Vor diesem Hintergrund dürfen Gebühren nur insoweit in den Online-Auftritt der Konzessionärin fliessen, als das Internetangebot im Verhältnis zum Radioprogramm eine Ergänzungs- und Vertiefungsfunktion erfüllt und dadurch zur Erfüllung des eigentlichen Leistungsauftrags beiträgt. Aus dem Gebührenanteil finanzierte Online-Informationen sollen deshalb in zeitlicher und thematischer Hinsicht einen direkten Bezug zu einzelnen Sendungen aufweisen. Hierzu gehören etwa Hintergrundberichte zu aktuellen Sendungen, Kontextinformationen, Vorschauen oder Interviews zum Thema der Sendungen. Weisen die auf dem Internet angebotenen Beiträge diesen programmbegleitenden Charakter nicht auf, müssen sie aus anderen Quellen (Werbung, Sponsoring, Mitgliederbeiträge etc.) finanziert werden.

¹¹ vgl. Fussnote 7

¹² SR 101

¹³ vgl. Entscheid des Bundesgerichts vom 30. April 2001 in Sachen TV3 AG, Erwägung 3 b), unter <http://www.bger.ch/index/jurisdiction/jurisdiction-inherit-template/jurisdiction-recht/jurisdiction-recht-urteile2000.htm>

¹⁴ vgl. Entscheid des Bundesgerichts vom 30. April 2001 in Sachen TV3 AG, a.a.O., Erwägung 3 d)

2.4.5 Arbeitsbedingungen der Branche (Artikel 7 der Konzession)

Die Arbeitsbedingungen der Branche gelten als erfüllt, wenn die Konzessionärin in einem Gesamtarbeitsvertrag eingebunden ist, einen Firmenvertrag mit den Vertretungen ihrer Belegschaft abgeschlossen hat oder sich zu den von den Branchenverbänden VSP (Verband Schweizer Privatradios) und TeleSuisse formulierten Standardarbeitsbedingungen bekennt (Eckwerte Stand 2007: Wochenarbeitszeit von 42 Stunden; monatlicher Mindestlohn von 4000 Franken brutto, 4 Wochen Ferien). Diese Arbeitsbedingungen haben aber auch einen dynamischen Charakter; sie sind einem zeitlichen Wandel unterworfen. Die Aufsichtsbehörde behält sich deshalb vor, die Arbeitsbedingungen im Radio- und Fernsehbereich im Rahmen von branchenweiten Abklärungen zu untersuchen, die Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Untersuchungen zu orientieren¹⁵ und die so definierten Arbeitsbedingungen der Branche gegebenenfalls aufsichtsrechtlich durchzusetzen. Die Konzessionärin ist zur unentgeltlichen Bereitstellung sämtlicher zweckdienlicher Unterlagen und zur Erteilung aller diesbezüglicher Auskünfte an das BAKOM verpflichtet (Art. 17 Abs. 1 RTVG).

2.4.6 Aus- und Weiterbildung (Artikel 8 der Konzession)

Die Konzessionärin verpflichtet sich, für alle Mitarbeitende verschiedene interne und externe Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten anzubieten bzw. anzuordnen. So finanziert sie z.B. Kurse in der Schweizer Journalistenschule MAZ, Stimm- und Sprechschulungen oder regelmässige, von externen Referenten vermittelte Weiterbildungskurse. Alle neu eintretenden Mitarbeitenden sowie die Praktikanten erhalten Einarbeitungskurse und ein persönliches Coaching. Die Aus- und Weiterbildung beinhaltet sowohl technische wie auch inhaltliche Elemente der Fernseharbeit.

2.4.7 Dauer (Artikel 10 der Konzession)

Sofern keine Beschwerde gegen die vorliegende Verfügung – deren Bestandteil die neue Konzession bildet – erhoben wird, wird die neue Konzession mit Ablauf der Konzessionsdauer (31. Dezember 2008) in Kraft treten. Dieser Zeitpunkt kann durch den früheren schriftlichen Verzicht der Konzessionärin auf ihre altrechtliche Konzession vorverschoben werden. Die neue Konzession gilt bis zum 31. Dezember 2019.

Nimmt die Konzessionärin ihre Programmtätigkeit nicht innert 90 Tagen nach Rechtskraft der Konzession auf, erlischt die Konzession automatisch.

3 Kosten

Die Berechnung der Verwaltungsgebühr für die Behandlung der Konzessionsbewerbung richtet sich nach Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe a RTVG in Verbindung mit Artikel 79 Absatz 1 RTVV. Es wird ein Stundenansatz von 104 Franken angewendet. Für die Behandlung der vorliegenden Bewerbung und die Prüfung des wirtschaftlichen Übergangs wurden 50 Stunden aufgewendet. Für die TeleBärn AG wird daher die Verwaltungsgebühr auf **5'200 Franken** festgelegt. Die Rechnungsstellung erfolgt mit separater Post nach Eintritt der Rechtskraft.

¹⁵ Art. 87 RTVG

Aus diesen Gründen wird verfügt:

1. Die TeleBärn AG erhält die Veranstalterkonzession mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil für das Versorgungsgebiet 5 gemäss Anhang 2, Ziffer 2 zur RTVV nach Massgabe der beiliegenden Urkunde, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verfügung bildet.
2. Der wirtschaftliche Übergang der Konzession der TeleBärn AG vom 16. September 2004 wird genehmigt.
3. Die Verwaltungsgebühr von 5'200 Franken für die Durchführung des Konzessionsverfahrens wird der TeleBärn AG festgelegt. Die Rechnungsstellung erfolgt mit separater Post nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung.
4. Diese Verfügung wird der TeleBärn AG eingeschrieben mit Rückschein eröffnet:

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

sig. Moritz Leuenberger

Moritz Leuenberger
Bundesrat

Beilage: Konzessionsurkunde

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern; vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar. Die Beschwerde ist einzureichen an das

Bundesverwaltungsgericht
Postfach
3000 Bern 14

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.